

Alles Gute.



# Vereinbarung

über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen als Satzungsleistungen

**zwischen**

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg  
- nachfolgend KVBW genannt

**sowie der**

Deutschen BKK  
Willy Brandt-Platz 8  
38440 Wolfsburg  
- nachfolgend D BKK genannt

**Gültigkeit bis zum 31.12.2013**

## **Präambel**

In Ergänzung der mit den Krankenkassenverbänden mit Wirkung ab 01.10.2008 geschlossenen Impfvereinbarung vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelungen:

### **§ 1 Schutzimpfungen**

- (1) Die D BKK übernimmt die Kosten für ihre Versicherten für folgende Schutzimpfung:
  - Rotavirus
- (2) Die Impfung gegen Rotavirus erfolgt für Säuglinge/Kleinkinder bis zur Vollendung der 26. Lebenswoche – in Abhängigkeit von der Zulassung des Impfstoffs.
- (3) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden GOP:
  - Rotavirus erste Dosis 89134 A
  - Rotavirus letzte Dosis 89134 B

Die Vergütung erfolgt ausschließlich für die erste und letzte Impfdosis der Impfserie, unabhängig davon, ob ein Impfstoff mit mehr als zwei Impfdosen verwendet wird. Mit der Vergütung sind die Impfleistung, die Aufklärung, die Impfberatung, die Impfanamnese, die Untersuchung zur Impffähigkeit sowie die Dokumentation und Eintragung in den Impfpass abgegolten.

- (4) Eine zusätzliche, gesonderte Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen der Impfserie nach dieser Vereinbarung gegenüber den Versicherten ist nicht zulässig.

### **§ 2 Vergütungsregelungen**

- (1) Die Schutzimpfungen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:
  - Rotavirus erste Dosis 7,20 EUR
  - Rotavirus letzte Dosis 7,20 EUR
- (2) Je Impfserie und Patient werden maximal 14,40 EUR vergütet.
- (3) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten (Einzelrezept) zu Lasten der D BKK zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist mit der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung wird keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen.

### **§ 3 Berechtigte Ärzte/Arztwahl**

Die Schutzimpfung nach § 1 dieser Vereinbarung wird von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten (§ 95 Abs. 1 SGBV) gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ausgeführt.

### **§ 4 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für die Versicherten, unabhängig von deren Wohnsitz.

**§ 5 Abrechnung/Rechnungslegung**

- (1) Die Vertragsärzte rechnen die erbrachten Leistungen kalendervierteljährlich mit der KV BW ab.
- (2) Die KV BW ist berechtigt, von den Vergütungen die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze gegenüber dem abrechnenden Vertragsarzt in Abzug zu bringen.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamtvertraglichen Bestimmungen zwischen der KV BW und dem BKK Landesverband Baden-Württemberg.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt mit der jeweiligen Quartalsrechnung. Die Leistungen werden in den EFN-Daten und im Formblatt 3 gemäß den geltenden Formblatt 3-Richtlinien ausgewiesen.

**§ 6 Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.2013 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Impfpflicht durch die ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut während der Vertragslaufzeit.
- (5) Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zulässig.

Stuttgart, den

Wolfsburg, den

---

Dr. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes  
der KV Baden-Württemberg

---

H. Holger Söldner  
Leiter Versorgungsmanagement